Deutscher Bundestag **Drucksache 14/527**
14. Wahlperiode

15. 03. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS — Drucksache 14/421 —

Sozialhilfe-Regelsätze in Ostdeutschland

1. Wie hoch waren die Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes für einen alleinstehenden Haushaltsvorstand („Eckregelsatz") jeweils am 1. Juli der Jahre 1991 bis 1998 in den einzelnen Bundesländern?

Die jeweilige Höhe der Regelsätze ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz von 1991 bis 1998 jeweils am 1. 7. eines Jahres								
Land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Baden-Württemberg	475	510	515	521	527	532	540	541
Bayern (Landesregelsatz)*	457	492	497	503	509	514	522	523
Berlin (West)	483	509	519	520	526	531	539	540
Bremen	474	511	516	521	526	531	539	540
Hamburg	479	509	517	520	526	531	539	540
Hessen	475	510	515	521	527	531	540	541
Niedersachsen	474	509	514	520	526	531	539	540
Nordrhein-Westfalen	473	509	514	520	526	531	539	540
Rheinland-Pfalz	474	509	514	520	526	531	539	540
Saarland	468	509	514	520	526	531	539	540
Schleswig-Holstein	468	509	519	520	526	531	539	540
Berlin (Ost)	468	494	519	520	526	531	539	540
Brandenburg	450	490	500	500	500	509	516	517
Mecklenburg-Vorpommern	440	486	496	496	502	507	514	515
Sachsen	435	486	494	496	502	507	514	515
Sachsen-Anhalt	440	490	500	500	506	511	519	520
Thüringen	440	486	496	497	502	507	514	515

* Hierbei handelt es sich um den Mindestregelsatz.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 11. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie begründete sich die unterschiedliche Regelsatz-Höhe und deren Ausmaß in ost- und westdeutschen Bundesländern 1991?

Der Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand (Eckregelsatz) war noch von der DDR im Wege einer Durchführungsbestimmung zum Sozialhilfegesetz der DDR vom 21. Juni 1990 auf 400 DM monatlich festgesetzt worden. Nach dem Einigungsvertrag Kapitel X Sachgebiet H Familie und Soziales Abschnitt III vom 31. August 1990 gilt seit dem 1. Januar 1991 das Bundessozialhilfegesetz mit einigen einschränkenden Maßgaben auch für die neuen Bundesländer. So bestimmt Maßgabe c): „Der monatliche Regelsatz für den Haushaltsvorstand (§ 22 Abs. 1) beträgt 400 Deutsche Mark. Notwendige Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit der Regelsatzverordnung."

Mit 400 DM lag der Eckregelsatz um rd. 10 % unter dem durchschnittlichen Leistungsniveau in den alten Bundesländern. Bereits zum 1. Juli 1991 bzw. zum 1. Juli 1992 haben die zuständigen Landesbehörden in den neuen Bundesländern den Regelsatz so erhöht, daß sich der Abstand zum durchschnittlichen Regelsatz in den alten Bundesländern auf 5,7 % bzw. 3,7 % verringerte.

Die Bemessung der Regelsätze im Jahre 1991 war Bestandteil der Grundentscheidung, das Sozialleistungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vor allem aus finanz- und ordnungspolitischen Gründen nur schrittweise und im Einklang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel in den neuen Ländern und Ostberlin einzuführen. Die Bemessung des Eckregelsatzes mußte in einem verträglichen Verhältnis zur allgemeinen Einkommenslage sowie zum Verbrauchsniveau in den neuen Bundesländern stehen. Mit der Angleichung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern ist auch eine Angleichung der Regelsätze in den neuen Bundesländern an die im früheren Bundesgebiet verbunden.

3. In welchem Verhältnis standen die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben vergleichbarer Einkommensgruppen in Ost- und Westdeutschland nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1993 zueinander, und wie entwickelten sich diese Ausgaben jeweils seit 1993?

Die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben werden nach dem Statistik-Modell auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bestimmt. Datengrundlage hierfür bildet innerhalb der EVS die Referenzgruppe der unteren Einkommensbezieher. Die EVS wird in einem Turnus von fünf Jahren durchgeführt. Regelsatzrelevante Verbrauchsausgaben auf Basis der EVS liegen somit nur alle fünf Jahre vor. Die letzte Erhebung erfolgte im Jahre 1998. Aufbereitete Ergebnisse, mit denen sich die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensbezieher für das Jahr 1998 ermitteln lassen, liegen noch nicht vor. Daher kann die Antwort nur für das Jahr 1993 gegeben werden. Erstmals wurden im Jahre 1993 auch die neuen Länder in die Erhebung der EVS miteinbezogen. Damit kann das Statistik-Modell zur Bestimmung der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben in den neuen Ländern auch erstmalig für diesen Zeitpunkt angewandt werden. Da sich die Sozialstruktur in den neuen Ländern zum damaligen Erhebungszeitpunkt deutlich von der in den alten Ländern

unterschied, ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse nur eingeschränkt gegeben.

Nach dem Statistik-Modell lagen im Jahre 1993 die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensbezieher in den neuen Ländern gut 10 % unter den für die alten Länder ermittelten Verbrauchsausgaben. Im Vergleich dazu lagen die Regelsätze in den neuen Ländern im Jahresdurchschnitt 1993 nur 3 % unter denen in den alten Ländern (Verhältnis 0,97 : 1).

4. Welche Begründung für die unterschiedlichen Regelsatz-Höhen, insbesondere das Ausmaß dieses Unterschiedes, in ost- und westdeutschen Bundesländern sieht die Bundesregierung gegenwärtig?

   Wie beurteilt die Bundesregierung die zukünftige Entwicklung?

Zur Begründung der unterschiedlichen Regelsatzhöhen wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Für die Jahre 1993 bis 1996 wurde die Erhöhung der Regelsätze durch Bundesgesetz geregelt. Heute besteht noch ein Unterschied zwischen den alten und den neuen Bundesländern von rund 3 %.

Für eine Übergangszeit vom 1. Juli 1997 bis einschließlich 30. Juni 1999 legt § 22 Abs. 6 BSHG fest, daß sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz erhöhen, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Da sich gezeigt hat, daß die für die Umsetzung des komplexen Bemessungssystems nach § 22 Abs. 3 und 4 BSHG erforderlichen Regelungen in der Regelsatzverordnung einer längeren Vorbereitungszeit bedürfen, soll die Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze um zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist im Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehen, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die unterschiedlichen Preise für die regelsatzrelevanten Güter und Dienstleistungen in Bremen, Braunschweig, Düsseldorf, Frankfurt, Nürnberg, Berlin, Magdeburg, Rostock, Leipzig, Dresden und Erfurt vor?

Aktuelle Daten zum regionalen Preisniveauvergleich liegen in der amtlichen Statistik nicht vor. Die letzten verfügbaren Daten „50-Städte-Vergleich“ stammen aus dem Jahr 1993 und beziehen sich nicht nur auf die regelsatzrelevanten Güter- und Dienstleistungen, sondern auf alle Gütergruppen der Lebenshaltung privater Haushalte, mit Ausnahme der Wohnungsnutzung. Die Angaben für die genannten Städte sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Bonn (Basis = 100)	100,0
Bremen	98,8
Braunschweig	98,9
Düsseldorf	100,5
Frankfurt am Main	102,9
Nürnberg	100,7
Berlin-West	102,9
Berlin-Ost	96,5
Magdeburg	93,8
Rostock	93,7
Leipzig	95,4
Dresden	95,2
Erfurt	92,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 6/1994.

Weitere Daten zur Entwicklung der Lebenshaltungskosten allgemein liegen nur vor nach Bundesländern untergliedert. Siehe hierzu StBA Fachserie 17, Reihe 7 E.

6. Wie hoch ist – absolut und relativ – der Anteil für Haushaltsenergie, der aus dem Eckregelsatz finanziert werden soll?
   Um welche Energiemenge (Kilowattstunden) handelt es sich dabei?

Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Auf Ernährung entfallen rd. 50 % des Regelsatzes, auf hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie rd. 15 % und die restlichen 35 % auf persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Nach dem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 1989 zum neuen Bedarfsbemessungsystem für die Regelsätze (Einführung des Statistikmodells) ist auf der Grundlage der Haushaltskundenbefragung 1986 des VDEW (Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.) ein Verbrauch von 148 kWh für Haushaltsenergie (ohne Heizkosten) berücksichtigt.

7. Welche Auswirkungen wird die geplante Ökosteuerreform auf den Preis dieses regelsatzrelevanten Haushaltsenergieanteils haben, und welchen finanziellen Ausgleich hat die Bundesregierung für Sozialhilfeberechtigte vorgesehen?

Durch die Einführung der Stromsteuer sowie die Anhebung der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insofern ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau. Im Rahmen der Sozialhilfe schlagen sich jedoch die Energiekosten großteils in den Heizkosten nieder, die in der Regel voll übernommen werden.

Bei den im Regelsatz enthaltenen Kosten für Haushaltsenergie kann sich durch die Erhöhung des Strompreises um zwei Pfennig je kWh eine Mehrbelastung von monatlich 3,43 DM ergeben, wenn der tatsächliche Verbrauch 148 kWh im Monat beträgt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Jahren 1989 bis 1998 die Kosten für Haushaltsenergie lediglich um 6,2 % gestiegen sind, die Regelsätze insgesamt jedoch um 13,2 %.